

# Internationaler Demokratiepreis Bonn e.V.

> Satzung <

Bonn, Oktober 2007



# **Internationaler Demokratiepreis Bonn e.V.**

> Satzung <

Bonn, Oktober 2007



# SATZUNG

## *Präambel*

Am 1. September 1948 konstituierte sich im Museum Koenig in Bonn der Parlamentarische Rat, ein von den elf Ministerpräsidenten der deutschen Länder der drei westdeutschen Besatzungszonen auf Anweisung der drei Westmächte eingesetztes Gremium mit parlamentarischem Charakter. Ihm sollte es obliegen, auf Grundlage der Frankfurter Dokumente, zu denen die Ministerpräsidenten in den Koblenzer Beschlüssen Stellung genommen hatten, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland auszuarbeiten. Als der Parlamentarische Rat 1949 das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland beschloss, leitete er es mit der Präambel ein: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk, ... dieses Grundgesetz beschlossen.“ Dies belegt unter anderem die Erkenntnis der Verfasser des Grundgesetzes, dass Frieden und Stabilität dauerhaft nur durch regionale und internationale Kooperationen möglich sind.

Die Bundesstadt Bonn ist ein Ausgangspunkt des Grundgesetzes. Sie steht für ein Beispiel einer funktionierenden Demokratie. Seit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin knüpfte Bonn schließlich in besonderer Weise an den Gedanken der internationalen Kooperation als friedensstiftendes Moment an und wurde im Juli 1996 deutsche Stadt der Vereinten Nationen und nicht zuletzt dadurch verstärkt Ort des internationalen Dialogs zu Zukunftsthemen. Zehn Jahre später im Juli 2006 konnte Bundeskanzlerin Angela Merkel den neuen Dienstsitz an UN-Generalsekretär Kofi Anan übergeben. Zahlreiche UN-Organisationen, -Sekretariate und -Zentren finden seither ihre Zentrale in Bonn.

Dennoch ist die Erkenntnis der Verfasser des Grundgesetzes auch heute nicht selbstverständlich, weder in der Bundesrepublik Deutschland selbst noch in anderen Ländern. Die Mitglieder des Vereins „Internationaler Demokratiepreis Bonn e.V.“ wollen deren Verbreitung fördern. Die Historie Bonns und seine Gegenwart bieten nach ihrem Verständnis den geeigneten Ort, um auch durch Initiative aus der Region einen Beleg dafür zu liefern, dass internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Gedanke der Völkerverständigung vor dem Hintergrund einer demokratischen Grundordnung gerade hier gelebt und gefördert werden. Es soll zudem ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Einbindung in die Völkergemeinschaft vertieft.

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.1 Der Verein führt den Namen

Internationaler Demokratiepreis Bonn e.V.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

Seine Anschrift lautet:

Internationaler Demokratiepreis Bonn e.V.

c/o Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig

Adenauer Allee 160

53113 Bonn

1.2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

1.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in dem beim Amtsgericht Bonn geführten Vereinsregister eingetragen.

## **§2 Zweck**

2.1. Der Verein will der Verständigung der Völker dienen, den Frieden fördern, bestehende Feindbilder abbauen und gegenseitige Vertrauen zwischen den Völkern aufbauen. Er will dabei das in der Präambel beschriebene demokratische Selbstverständnis zugrunde legen.

2.2. Der Verein kann zur Verwirklichung dieses Zwecks alle Aktivitäten entfalten, die zur zwischenmenschlichen Begegnung der Völker beitragen, das Wissen über andere Völker mehren und die Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens der Völker vertiefen oder sonst hierzu geeignet sind.

2.3. Der Verein wird insbesondere mindestens alle zwei Jahre den „Internationaler Demokratiepreis Bonn“ verleihen. Die Verleihung soll an natürliche oder juristische Personen erfolgen, die sich besonders um die Förderung der oben genannten Satzungszwecke mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland verdient gemacht haben. Das Handeln des Preisträgers soll von einer demokratischen Grundhaltung getragen sein. Mit der Preisverleihung soll die Allgemeinheit auf die besonderen Leistungen des Preisträgers hingewiesen und zu ähnlich herausragenden Leistungen angespornt werden.

### **§3 Preisverleihung**

- 3.1 Zur Erfüllung des Zweckes gem. §2 dieser Satzung beruft der Vorstand eine Jury, die aus fünf oder sieben Personen besteht. Der Vorstand erlässt eine Juryordnung, die Verfahrensregelungen für die Besetzung der Jury, das Verfahren der Entscheidungsfindung und Konkretisierungen der Auswahlkriterien enthalten kann.
- 3.2 Jede natürliche oder juristisch Person kann einen Preisträger vorschlagen. Vereins- und Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder einer vom Vorstand zu berufenden Jury und die Mitglieder des Kuratoriums sind vom Vorschlagsrecht nicht ausgeschlossen.
- 3.3 Der Vorschlag für eine Kandidatin oder einen Kandidaten muss über den Verein schriftlich gegenüber der Jury erfolgen und so hinreichend begründet sein, dass der Beitrag des Vorgeschlagenen zur Völkerverständigung schlüssig dargelegt ist.
- 3.4 Der Vorstand wird jeweils spätestens drei Monate vor einer Entscheidung über die Preisverleihung auf die Absicht des Vereins den Preis zu verleihen in geeigneter Weise, beispielsweise in der Tagespresse und/oder einer auf einer allgemein zugänglichen Internetseite hinweisen und zur Abgabe von Vorschlägen unter Angabe des Verdienstes, der mit der Preisverleihung gewürdigt werden soll, der vorstehend genannten Form, die der Vorschlag haben muss, sowie einer angemessenen Vorschlagsfrist auffordern.

### **§4 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4. Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des §57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst übernimmt.
- 4.5 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- 4.6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§5 Mitgliedschaft**

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 5.2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 5.4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 5.5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5.6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§6 Finanzierung**

- 6.1. Die für seinen gemeinnützigen Zweck benötigten Mittel erwirbt der Verein unter anderem durch
- a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Spenden.
- 6.2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich sein.
- 6.3. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres - bei späterem Eintritt sofort - als Jahresbeitrag fällig.

## **§7 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr vom/von der 1. Vorsitzenden schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8.2. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der/die 1. Vorsitzende in gleicher Weise mit gleicher Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag der Mitglieder muss den Tagesordnungspunkt bezeichnen, den der/die Vorsitzende auf die Tagesordnung zu setzen hat.
- 8.3. Anträge zur Tagesordnung können zusätzlich von den Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich beim Vorstand eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Ferner kann die Mitgliederversammlung die vorgesehene Tagesordnung von sich aus erweitern. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8.4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 8.5. Der/die 1. Vorsitzende- in seiner Abwesenheit der/die Stellvertreter/in- leitet die Mitgliederversammlung.
- 8.6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - b) Annahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - c) Wahl des Rechnungsprüfers,
  - d) Genehmigung des Berichts des Rechnungsprüfers,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Ausschluss von Mitgliedern,
  - h) Änderung der Satzung,
  - i) Auflösung des Vereins,
  - j) Beschluss über sonstige Anträge.

- 8.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 8.8. Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden beschlossen werden. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden Niederschriften gefertigt, die Sitzungsleiter/in und Schriftführer/in unterzeichnen.

## **§9 Vorstand**

- 9.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
- a) einer/einem Vertreter/in der Alexander-Koenig-Gesellschaft,
  - b) einer/einem Vertreter/in aus dem Vorstand der Sparkasse KölnBonn,
  - c) einer/einem Vertreter/in aus dem Vorstand der Volksbank Bonn Rhein-Sieg,
  - d) einer/einem Vertreter/in der Deutschen Welle
  - e) einer/einem Vertreter des Generalanzeigers Bonn.
- Die Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstands ist auf 9 Personen begrenzt.
- 9.2. Vorstand des Vereins i.S.d. §26 BGB, der gleichzeitig geschäftsführender Vorstand ist, sind
- a) der/die 1. Vorsitzende,
  - b) der/die 2. Vorsitzende,
  - c) der/die Schatzmeister/in,
  - d) der/die Schriftführerin.
- 9.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gem. §9.2. vertreten.
- 9.4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 9.5. Der Vorstand besteht aus den in 9.1. a) bis e) Genannten geborenen und bis zu vier durch die Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder.  
Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.  
Die geborenen Mitglieder werden auf die gleiche Dauer entsandt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl bzw. Entsendung im Amt.  
Der Vorstand im Sinne des §9.2. wird aus den vorgenannten durch die Mitgliederversammlung gewählt.



- 9.6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 9.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von vier Wochen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.  
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung geben.

## **§10 Kuratorium**

- 10.1. Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen. Ihm sollen Persönlichkeiten angehören, die sich dem Vereinszweck besonders verbunden fühlen.
- 10.2. Die Aufgaben des Kuratoriums sind die Beratung des Vorstandes im Sinne des §2 dieser Satzung. Außerdem sollen die Mitglieder des Kuratoriums den Zweck des Vereins positiv in der Öffentlichkeit vertreten
- 10.3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für 3 Jahre berufen. Nachberufungen gelten für die laufende Berufenungsperiode.
- 10.4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 10.5. Die/der Vorsitzende des Kuratoriums kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.“

## **§11 Rechnungsprüfer**

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfer kann ein sachkundiger Mitarbeiter einer Revisionsabteilung der im Vorstand (§9.) vertretenen juristischen Personen sein.
- 11.2. Der Rechnungsprüfer legt den Prüfungsbericht dem Vorstand vor und erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.

## ***§12 Auflösung***

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §8 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Mitglieder als Liquidatoren des Vereins.
  
- 12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Alexander-Koenig-Gesellschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## ***§13 Redaktionelle Änderungen der Satzung***

Redaktionelle Änderungen der Satzung die vom Finanzamt bzw. dem Registergericht gefordert werden, können von dem Vorstand beschlossen werden, um eine Mitgliederversammlung in diesem Falle zu vermeiden.

Bonn, den